

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich nachfolgende 1. Änderung der Friedhofssatzung:

Artikel 1 Ruhezeit/Nutzungszeit (Änderung des § 10)

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Ruhezeit beträgt bei

Reihengräber	Erdbestattung	25 Jahre
Kindergräber		20 Jahre
Reihengräber	Urnenbeisetzungen	15 Jahre
- (2) Nutzungszeit:
 1. Reihengräber (Erde, Urne), Kindergräber werden für die Zeit der Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
 2. Die Nutzungszeit an Doppelgräbern beträgt 30 Jahre.
- (3) Eine Verlängerung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Ruhe- bzw. Nutzungszeiten ist auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofsplanung zulässig.

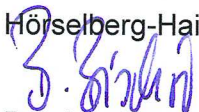
Artikel 2 Doppelgrabstätten (Änderung des § 14)

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (2) Doppelgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben.
Doppelgräber sollen in der Regel folgende Höchstmaße haben:
Länge 2,10 m
Breite 2,00 m
Bestehende Grabfelder werden wie begonnen fortgesetzt. Näheres ergibt sich aus dem Belegungsplan, über den der Gemeinderat einen gesonderten Beschluss zu fassen hat. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
- (3) In Doppelgrabstätten dürfen 2 Leichen bzw. 1 Leiche und 1 Urne nebeneinander beigesetzt werden.
- (4) Doppelgräber sind spätestens 6 Monate nach der letzten Beisetzung würdig herzurichten.
- (5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Doppelgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,

- c) auf die Stiefkinder,
 d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 e) auf die nicht unter a) bis d) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 14 Absatz 5 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hörselberg-Hainich. Die Gemeinde ist verpflichtet, jedem Inhaber eines Nutzungsrechtes über alle sich aus der Friedhofssatzung ergebenden Pflichten und Rechte an der Grabstätte zu informieren.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Wird vorher auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären, ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (9) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erworben. Es kann auf besondere Genehmigung der Gemeinde Hörselberg-Hainich gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden.
- (10) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde Hörselberg-Hainich über die Gräber verfügen.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hörselberg-Hainich, 07.01.2009

 Bernhard Bischof
 Bürgermeister

